

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

21.10.1817 (Nr. 292)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 292. Dienstag, den 21. Oktober. 1817.

Freie Stadt Hamburg. — Sachsen. — Frankreich. — Niederlande. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. (Kaisert. ukas, die ausländischen Kolonisten betreffend.) — Schweden.

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 14. Okt. Der Gesandte unserer freien Stadt beim Bundestage, Syndikus Dr. Gries, befindet sich gegenwärtig hier. — Es heißt, daß die hannoversche Regierung, zur Steuer des Getreidewuchers, ein Maximum bestimmen werde.

Sachsen.

Ueber die gestern gemeldete Verlobung enthält ein offizieller Artikel aus Dresden vom 12. d. in der Leipziger Zeitung folgendes Nähere: Gestern hat der großherzogl. toskanische Kammerherr und Bevollmächtigte, Hr. Graf Baldelli, in den ihm dazu von Sr. Maj. dem Könige und Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Maximilian erteilten Audienzen um die Hand Ihrer Kön. Hoh. der Prinzessin Marie Anne Karoline für Se. Kais. Kön. Hoh. den Erzherzog Leopold, Erbgroßherzog von Toskana, angeworben, und die gewünschte Einwilligung erhalten, auch hierauf Ihrer Königl. Hoh. der Prinzessin Braut, welche in der Audienz bei Höchstihrem Hrn. Vater gegenwärtig war, nach erteiltem Jawort, das mit Diamanten reich verzierte Bildniß des durchl. Herrn Bräutigams überreicht. Heute wurde die beschlossene hohe Vermählung öffentlich bekannt gemacht, und in den Kirchen von den Kanzeln abgekündigt. Der Hof erschien in Gala, und Ihre Majestäten der Königin und die Königin, und Ihre Königl. Hoheiten der Prinz Maximilian und die Prinzessin Braut geruhten von den inländischen und fremden Herren Ministern, so wie von den Cavaliers und Damen, die Glückwünsche anzunehmen. Mittags war erweiterte Familientafel, zu welcher auch der Hr. Graf Baldelli zugezogen worden war.

Während der Tafel wurde Vokal- und Instrumentalmusik von der Königl. Kapelle aufgeführt. Abends wird in Gegenwart sämtlicher Königl. Herrschaften Appartement in den Paradesälen seyn.

Frankreich.

Paris, den 17. Okt. Der König hat, nach dem gestrigen Trauergottesdienst, mit dem Justizminister und dem Herzoge von Richelieu gearbeitet. Die gewöhnliche Nachmittagsspazierfahrt Sr. Maj. unterblieb.

Die Frau Herzogin von Angouleme hat sich von St. Denis nach St. Cloud begeben, von wo sie heute zu rückerwartet wird. Ihr Gemahl traf am 13. d. gegen Abend zu Laon ein, und setzte am folgenden Morgen seine Reise von dort weiter fort.

Aus der Champagne sind sehr ungünstige Nachrichten über den diesjährigen Herbst eingegangen; aus Burgund lauten sie besser.

Der zum Zivil- u. Militärgouverneur von Martinique ernannte Gen. Lieut. Donzelot ist kürzlich zu seiner Bestimmung abgegangen. Man baut, sagt das Journal des Maires, die günstigsten Hoffnungen auf diesen General, dessen Namen eine ehrenvolle Stelle in den militärischen Jahrbüchern Frankreichs, und unter den Administratoren, welche in einer langen Laufbahn ihre Kenntnisse und Redlichkeit erprobt haben, einnimmt. Die jonischen Inseln verdanken dem General Donzelot Fortschritte in der Zivilisation.

So wie die Theater, blieb gestern auch die Börse geschlossen.

Niederlande.

Brüssel, den 13. Okt. Nachrichten aus dem

Haag zufolge ist der König gestern von dort nach Amsterdam abgereiset. Heute haben viele Personen sich von hier nach Mecheln begeben, um bei dem Einzuge des neuen Erzbischofs, Grafen von Meau, der sehr feierlich seyn wird, gegenwärtig zu seyn. Die hiesige Gesellschaft zur Aufmunterung der vaterländischen Industrie hat von der zu Gent, wo sich der erste Verein dieser Art gebildet hat, ein Schreiben erhalten, an dessen Schlusse es heißt: Bald, zweifeln wir nicht, werden wir durch allgemeines Zusammenwirken zu einem so edlen und gerechten Zwecke einen Sieg davon tragen, der nicht weniger wichtig seyn wird, als jener, der unsere Nationalexistenz auf den Feldern von Waterloo besetzt hat.

Österreich.

Wien, den 14. Okt. Am 11. d. kam der kaiserl. königl. Gesandte am großherzogl. badischen Hofe, Graf Joseph von Trautmannsdorf, von Karlsruhe hier an. — In der Brünner Zeitung vom 11. d. liest man: Die mancherlei mitunter sehr beunruhigenden Gerüchte, welche im Lande überhaupt, und vorzüglich in den Umgebungen des Teschner Kreises, sich seit zwei Monaten verbreitet hatten, indem man bald von dort herrschenden Nervenfebern, Pestechien, sogar von Pestbeulen sprach, veranlassen, über diese allerdings wichtige Angelegenheit das eigentlich Wahre zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Seit Jahren schon hatten die Gebirgsbewohner, und vorzüglich jene des Teschner Kreises, die Gewohnheit, sobald ihnen im Sommer ihre Vorräthe ausgingen, zu verschiedenen dort wachsenden Kräutern und Wurzeln ihre Zuflucht zu nehmen, die ihnen, auf mancherlei Art zubereitet, als Surrogat für Brod und andere Nahrungsmittel dienen mußten. Da dieses gewöhnlich bis zur nahen Hernde, folglich nur einige Wochen zu dauern pflegte, so kamen sie dabei meistens ohne auffallenden Nachtheil durch. Anders jedoch verhielt es sich in diesem Jahre, in welchem nicht nur die Vorräthe sehr früh ausgingen, somit die Kräuternahrung viel länger zu dauern hatte, sondern auch ein für jene Gegenden allzuräcker Bitterungswechsel mit heißen Tagen und sehr kühlen Nächten feindlich auf ihre Bewohner einwirkte. Die Folge konnte nicht ausbleiben; es mußten sich Krankheiten entwickeln, und sie entwickelten sich auch, als offenbare Ruhr, in gro-

ßer Anzahl. Ueber 10,000 Menschen, worunter jedoch sehr viele Kinder waren, in fast 90 Gemeinden vertheilt, wurden nach und nach im Teschner Kreise auf das Krankenlager geworfen. Nicht sobald kam dieses zur Kenntniß der hohen Landesstelle, als diese die kräftigsten Maßregeln ergriff, um durch augenblickliches Herbeschaffen von Nahrungsmitteln und ärztliche Hülfe dem fortschreitenden Uebel feste Dämme entgegen zu setzen. Alles, was nur irgend vonnöthen war, wurde aufgeboten, Zivil- und Militärbehörden wirkten im unvorrückten Einklang, und wenn es gleich nicht zu vermeiden war, daß mehrere Hunderte ein Opfer der eingerissenen Krankheit geworden, so ist doch nur allein diesem rastlosen Bemühen aller dabei Beschäftigten zuzuschreiben, daß die Ruhrkrankheit nicht in andere obbartige Krankheiten ausartete, daß sie, im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht ansteckend wurde, vielmehr einen mildern, weniger tödtenden Charakter annahm. Das gänzliche Erlöschen der Krankheit kann man nun in kurzem hoffen, da nur noch 139 Kranke vorhanden sind, die allmählig auch genesen werden. — Gestern stand hier die Konventionssünze zu 2727.

Preussen.

Berlin, den 14. Okt. Vorgestern ist der königl. französl. Marechal de Camp und Adjutant des Herzogs von Angouleme, Graf von Polignac, von Paris hier angekommen, und der Minister Staatssekretär von Alexis nach Schwedt abgegangen. — Die in der von Massenbach'schen Untersuchungsache ernannten Kommissarien, Gen. Lieut. von Diercke und Gen. Maj. von Stotzendorff, sind am 11. d. zu diesem Zweck nach Küstrin abgereiset. — Am 30. Okt., dem Vortage des Reformationsjubelfestes, werden hier die Geistlichen beider evangelischen Konfessionen in der Nikolaiskirche das h. Abendmahl aus den Händen zweier Geistlichen beider Konfessionen gemeinschaftlich nehmen, und zwar mit Brechen des Brods.

Rußland.

Petersburg, den 30. Sept. Die hiesige Zeitmacht heute folgenden kais. Ukas vom 6. d. bekam: „Mit dem Wunsche, auf alle Art die Verbreitung des Ackerbaues und des Gewerbleißes in Rußland, als der ergiebigsten Quelle des allgemeinen Reichthums, zu befördern, und demnach Unsern getreuen Unterthanen die bequemsten und leichtesten Mittel sowohl zum Anbau der wüst liegenden Ländereien, als auch zur Anlage von

schiedener wirthschaftlicher Zweige zu verschaffen, haben Wir schon im J. 1804 den Gutsbesitzern Unsere Genehmigung zu erkennen, ausländische Kolonisten, um sie auf ihren Ländereien anzusiedeln, anzunehmen und zu verschreiben. Die ersten in dem Uns überreichten Memoriale des Ministers des Innern verzeichneten Vorschriften für solche Ansiedelung haben Wir den 24. Apr. desselben 1804. Jahres bestätigt. So vortheilhaft auch diese Vorschriften sowohl für die Gutsbesitzer, als für die Ansiedler sind, so haben sich jedoch bei Vergleichung derselben mit den jetzigen Umständen, und bei der Ausführung selbst einige Mängel in denselben gezeigt. Dieserwegen, und besonders auf Veranlassung des geäußerten Wunsches der ausländischen Auswanderer, sich in Menge in Rußland anzusiedeln zu wollen, und da Wir in Erwägung ziehen, daß noch viele von den zum Anbau vertheilten Ländereien wüste liegen, und nicht den gewünschten Nutzen bringen, haben Wir für gut befunden, zu noch größerem Vortheil der Gutsbesitzer, und um den schnellen Anbau der Ländereien zu erleichtern, zur Befestigung und Erläuterung der oben erwähnten Vorschriften folgendes festzusetzen: 1) Kolonisten anzunehmen und zu verschreiben, um sie auf Ländereien anzusiedeln, wird den Besitzern von Ländereien, sowohl den Adelichen, als auch allen jenen erlaubt, die nach Grundlage des Ukases vom 12. Dez. 1801 das Recht haben, Ländereien durch Kauf oder auf eine andere gesetzliche Art als ihr Eigenthum zu erwerben, und sie zu besitzen. 2) Damit die Kolonisten, wegen Unkunde unsrer Gesetze und Sprache, sich bei Abschließung der Verträge mit ihnen nicht etwa drückenden Leistungen über die Maassen unterziehen, oder anderer Seits auch die Besitzer von Ländereien nicht etwa übermäßigen Forderungen von den neuen Ansiedlern ausgesetzt seyn mögen, befehlen Wir, daß alle Verträge, die nach Grundlage der frühern und der jetzt angeordneten Vorschriften abgeschlossen werden, nach geschehener Verzeigung und Durchsicht derselben in der gerichtlichen Instanz, in welcher die Verträge vorzuzeigen, durch die Gesetze anbefohlen ist, dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden sollen, indem derselbe, als Kurator aller Kolonisten insgesammt, verpflichtet ist, auch diejenigen Kolonisten, die auf gutherrlichen Ländereien angesiedelt werden, vor jeder etwaigen Bedrückung zu schützen. Solche Ordnung ist überdies auch deswegen unumgänglich nöthig, um dadurch in den Hauptpunkten der Verträge jede Verschiedenheit, die in der Folge unumgänglich Streit und Prozesse verursacht, abzuwenden. 3) Solche Verträge dürfen jedesmal auf nicht länger als 20 Jahre abgeschlossen werden. In denselben müssen insonderheit die Leistungen der anzusiedelnden Kolonisten deutlich bestimmt werden, als: der an Gelde zu zahlende, oder an Erzeugnissen in Natur zu entrichtende Grundzins nach ihrer gegenseitigen Uebereinkunft mit den Besitzern von Ländereien. Ob zwar die Leistung der von den Kolonisten persönlich zu verrichtenden Arbeiten auf gutherrlichen Ländereien Mißver-

hältnissen unterworfen zu seyn pflegt, und in der Folge Streit und Prozesse nach sich zieht, es sich jedoch treffen kann, daß sowohl die Besitzer von Ländereien, als auch die auf denselben anzusiedelnden Kolonisten sich auf solche Leistung einlassen, und auf dieselbe einen freiwilligen Vertrag zu schließen wünschen, so ist auch dies nicht zu untersagen; nur muß dabei beobachtet werden, daß diese ganze Leistung deutlich in dem Vertrage bestimmt ist, als: die Arten der Arbeiten, die Anzahl der Arbeitstage und was dem ähnlich ist. 4) Gleichermaßen müssen auch die gegenseitigen Zahlungen, die nach der freiwilligen Uebereinkunft beider Theile festgesetzt werden, im Falle nach abgelaufenem Termin des Vertrags die Kolonisten die Ländereien verlassen, oder im Falle der Gutsbesitzer nicht will, daß die Kolonisten über den Termin hinaus auf seinen Ländereien verbleiben sollen, genau und deutlich in dem Vertrage bestimmt seyn. 5) Stirbt der Gutsbesitzer, dem die den Kolonisten zur Ansiedelung abgegebenen Ländereien zugehören, oder will er dieselben verkaufen oder verpfänden, so müssen in solchem Falle alle Punkte der gegenseitigen Verpflichtungen unverletzt bleiben, und die Erben oder die Erwerber können die Verträge nicht anders verändern, als nach vollkommener Uebereinkunft mit den Kolonisten, und müssen davon die Ortsobrigkeiten benachrichtigen, damit es dem Minister des Innern vorgelegt werde. Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, hiernach die gehörige Verfügung durch Bekanntmachung dieses, wie sich gehört, und durch Anzeige durch die öffentlichen Zeitungen sowohl dieses Ukases, als auch der in dem Memoriale des Ministers des Innern enthaltenen, und von Uns am 24. Apr. 1804 konfirmirten Vorschriften zu treffen. — Die in dem oben erwähnten Memoriale des Ministers des Innern enthaltenen Vorschriften sind folgende: 1) Die Kolonisten, die auf den Ländereien der Gutsbesitzer angesiedelt werden, müssen, nach Grundlage des Manifestes vom Jahre 1763, Freiheit der Religion haben, und während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Rußland vom Militär- und Zivildienst ausgeschlossen seyn, es müßte anders jemand von ihnen dies freiwillig wünschen. 2) Um den Gutsbesitzern mehr Bequemlichkeit und Vortheile dieser Art der Ansiedelung zu verschaffen, wird die allgemeine Regel der zehn Freijahre für die Kronkolonisten auch auf die Kolonisten ausgedehnt, die auf gutherrlichen Ländereien angesiedelt sind, mit der Festsetzung, daß nach Ablauf dieses Termins die Gutsbesitzer die gewöhnlichen Abgaben, welche die gutherrlichen Bauern zahlen, an die Krone entrichten müssen. 3) Die Landleistungen müssen die Kolonisten, von der Zeit ihrer Ansiedelung an, gleich den übrigen Ansiedlern des Gouvernements, in welchem sie sich häuslich niederlassen, tragen. 4) Die auf gutherrlichen Ländereien angesiedelten Kolonisten müssen von jeder persönlichen Zuschreibung frei seyn, und obgleich sie bei der Revision auf den Ländereien, auf welchen sie angesiedelt sind, aufgeführt werden, so verlieren sie jedoch darau-

Ihre Rechte nicht, und keine Gerichtsinstanz kann eine persönliche Zurechnung auf sie ausfertigen. 5) Die Gutsbesitzer können mit den Kolonisten über ihre Leistung auf bestimmte Jahre Verträge abschließen, und sie in den Gerichtsinstanzen zum Einschreiben, und in nöthigen Fällen zur Entscheidung der Streitigkeiten nach den Gesetzen über Kontrakte, einreichen. 6) Die Kolonisten können, nachdem sie die mit dem Gutsbesitzer eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben, von einem Gutsbesitzer zum andern übergeben. 7) Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist es allen

Gutsbesitzern erlaubt, nicht nur Kolonisten aus dem Auslande anzunehmen, sondern sie auch zu verschreiben, und sie auf gutsherrlichen Ländereien, nach ihrer gegenseitigen und freiwilligen Uebereinkunft in den Verträgen über die Leistungen und Arbeiten, anzufiedeln.

Schweden.

Stockholm, den 7. Okt. Heute, als dem Geburtsstage des Königs, ist große Parade gewesen. Diesen Abend wird von einem kleinen Geschwader der Schärenflotte ein Scheingefecht nebst Feuerwerk gegeben, welches das schöne Wetter sehr zu begünstigen scheint.

B a d e n .

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

20. Okt.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 11 $\frac{1}{2}$ Linien	00 Grad unter 0	68 Grad	Nord	heiter, starker Thau
Mittags 12	27 Zoll 11 $\frac{1}{2}$ Linien	7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	54 Grad	Nordost	ziemlich heiter
Nachts 10	27 Zoll 11 $\frac{1}{2}$ Linien	1 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	65 Grad	Nord	ziemlich heiter

Kalender-Anzeige.

Der Lehrer hinkende Bote für 1818 hat die Presse verlassen, und ist bei Unterzeichnetem, so wie bei allen Heeren Buchhändlern und Buchbindern des Großherzogthums, in Menge zu finden. — Die darin befindliche Lankarte, wie gewöhnlich mit einer Reisebeschreibung begleitet, ist die 5te Lieferung, und begreift die Strecke von Bruchsal bis an die Pfaffen-Darmstädtische Gränze.

Kahr, im Oktober 1817.

J. H. Geiger.

Bekanntmachung.

Man sieht sich veranlaßt, das inländische Publikum, besonders aber den Handelsstand, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jede in das Königreich der Niederlande bestimmte Postwagensendung, nebst der Adresse oder dem Frachtbrief, auch noch mit einer besondern, offen beigelegten, in Französischer Sprache abgefaßten Deklaration versehen, und darin alle in Kästern, Kisten, Ballen, Paketen u. s. w. befindlichen Gegenstände nach ihrem in Francs berechneten Werthe deutlich, umständlich und gewissenhaft angegeben seyn müssen, widrigenfalls das Frachtstück an der Gränze angehalten, und auf Kosten des Versenders zurückgeschickt wird.

Karlsruhe, den 16. Okt. 1817.

Großherzogl. Badische Oberpostdirektion.

Ettlingen. [Versteigerung.] Mittwoch, den 29. d. M., wird auf dahiesig Großherzoglichem Monturmagazin eine beträchtliche Anzahl alter Mäntel, Landwehrdöcke, blau und grauer Pantalons, Reithosen, Kollets, Westen, Polzkappen, Tschako's, Bett-Teppiche, goldener und silberner Borden, auch altes Leder, nebst den Abfällen aus der militärisch-ärarischen Schneiderei dahier, an die Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Ettlingen, den 13. Okt. 1817.

Großherzogliches Montirungs-Kommissariat.

Vt. Merk, Oberstlieut.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Segenden hiesigen Gatanerieträmer Alexander Willot wurde heute der förmliche Konkurs erkannt. Dessen unbekannte Gläubiger werden daher auf den 17. Nov. l. J. zur Liquidations- und Präsenzpflege bei Großherzoglichem Amtsdirektorat dahier sub praesidio praecclusionis vorgeladen.

Mannheim, den 11. Okt. 1817.

Großherzogliches Stadtkam.
v. Jagemann.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber den Nachlaß des verlebten Bürgers und Meißgermeisters Adam Florenz dahier wurde heute der Konkurs erkannt. Es werden demnach dessen etwaige unbekannte Gläubiger aufgefordert, was sie an die Masse zu fordern zu haben vermeinen, in termino bis zum 20. Nov. l. J. bei Großherzoglichem Amtsdirektorat dahier anzuzeigen, und über den Vorzug zu handeln, indem sie sonst nach untermessenem Termin damit von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden sollen.

Mannheim, den 1. Okt. 1817.

Großherzogliches Stadtkam.

Hout.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenrichtigung des in Verbaensuntersuchung gerathenen Jakob Maier, Bürgers von Würm, ist Dienstag, der 28. Okt. d. J., festgesetzt, an welchem Tage Vormittags die Kreditoren desselben ihre Forderungen, unter Darlegung der Beweisurkunden, vor dem Theilungskommissariat auf dem Rathhause in Würm gehörig zu liquidiren haben, bei Strafe des Ausschlusses.

Pforzheim, den 6. Okt. 1817.

Großherzogliches Stadt- und ites Landamt.

Fischer.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein junger Mann, mit den besten Beweisen versehen, welcher schön schreiben, rechnen, zeichnen, französisch sprechen etc. kann, sucht als Kammerdiener, Schreiber, oder irgend einen angemessenen Platz. Im Zeit. Komptoir das Nähere.